

Veranlagung zum Gefahrtarif - Rechtmäßigkeit - Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen (§§ 157, 159 SGB VII);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 6.2.2002 - L 8 U 50/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 21/02 R - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 6.2.2002

- L 8 U 50/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Leitsatz**

1. Die Einordnung der Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung im Gefahrtarif 1998 der Verwaltungsberufsgenossenschaft in nur zwei Gefahrtarifstellen war rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Bildung der Gefahrklassen in diesem Gefahrtarif erfolgte rechtmäßig (Anschluss an LSG Chemnitz vom 7.3.2001 - L 2 U 151/99 = HVBG-Info 2001, 3059).
2. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, nach der die Beiträge eines einer Gefahrtarifstelle zugeordneten Gewerbebezuges mit den Aufwendungen der Berufsgenossenschaft in gerade diesem Gewerbebezweig deckungsgleich sein müssen.
3. Die Umlegung der so genannten DDR-Altlasten auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen einer Berufsgenossenschaft über den Beitragsfuß war/ist rechters.
4. Vereinbart eine Berufsgenossenschaft im Vergleichswege mit den einer Gefahrtarifstelle zugeordneten Unternehmen für mehrere Jahre generelle Beitragsnachlässe, so können einer anderen Gefahrtarifstelle zugeordnete Unternehmen hieraus keine Ansprüche auf Beitragsminderung herleiten.

#### Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 6.2.2002 - L 8 U 50/01 -

#### **Tatbestand**

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der von der Klägerin an die Beklagte zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung streitig. Hierbei geht es um die Rechtmäßigkeit der Veranlagung der Klägerin nach dem Gefahrtarif 1998 (GFT 98) für die Zeit von 1998 bis 2000.

Die Klägerin betreibt seit Ende 1993 gewerbsmäßig Arbeitnehmerüberlassung. Vor allem werden Arbeitnehmer überwiegend im gewerblichen Bereich eingesetzt, nämlich Schlosser, Schweißer, Tischler, Maler, gewerbliche Helfer und Elektriker.

Mit bindend gewordenem Bescheid vom 6. Januar 1994 stellte die Beklagte die Mitgliedschaft der Klägerin bei ihr mit Wirkung vom 6. Dezember 1993 fest (so genannter Mitgliedschein).

Bis 1983 erhob die Beklagte Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund eines so genannten Tätigkeitstarifs. Die Mitgliedsunternehmen wurden jeweils veranlagt nach den Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter und den diesen im Einzelnen zugeordneten Gefahrklassen. Ab 1. Januar 1984 löste die Beklagte den Tätigkeitstarif ab durch einen Gewerbezeitigtarif. Seitdem werden die Mitgliedsunternehmen jeweils nach ihrer Unternehmensart veranlagt. Der Beitragsberechnung dient der GFT. Er enthält alle Unternehmensarten, für die die Beklagte sachlich zuständig

ist, ferner sind in ihm die geltenden Gefahrklassen aufgeführt. Diese werden nicht für die einzelnen Unternehmen, sondern für Gefahrengemeinschaften (Gefahrtarifstellen) festgestellt. In diesen werden Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art oder gleicher oder ähnlicher Gefährdungsrisiken zusammengefasst. Die Gefahrklassen werden ermittelt, indem die gezahlten Leistungen für die Unfälle einer Unternehmensart den Entgelten gegenübergestellt werden. Der GFT 98 berücksichtigt alle gezahlten Leistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Pflichtversicherten im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996. Der von den Mitgliedsunternehmen zu entrichtende Beitrag errechnet sich nach folgender Formel: Gesamtentgelt mal Gefahrklasse mal Beitragsfuß geteilt durch 1.000. Dabei wird die Gefahrklasse ermittelt, indem die Entschädigungsleistungen geteilt werden durch die Lohnsummen und dieses Ergebnis mit 1.000 multipliziert wird. Der Beitragsfuß wird als Umrechnungsfaktor benötigt, um den Haushaltsbedarf (Umlagesoll) der Beklagten auf alle Unternehmen und freiwillig versicherten Unternehmer entsprechend den nachgewiesenen Entgelten bzw. Versicherungssummen sowie ihrer Gefahrklassen zu verteilen. Er ist für alle Unternehmen gleich und wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt. Er ergibt sich durch eine Multiplikation des Umlagesolls mit 1.000 geteilt durch das Gesamtentgelt mal Gefahrklasse aller Unternehmen der Beklagten. Nach dem GFT 98 werden die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zwei Gefahrtarifstellen zugeordnet. In die Tarifstelle 48 sind diejenigen Beschäftigten einzuordnen, die "ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten". Der Gefahrtarifstelle 49 werden die Beschäftigten zugeordnet, die "nicht die in der Gefahrtarifstelle 48 genannten Voraussetzungen erfüllen". Die Gefahrklasse der Tarifstelle 48 beträgt 0,57, diejenige der Tarifstelle 49 10,66. Der GFT 98 beginnt mit einer Gefahrklasse 0,35 (für die Unternehmensart Datenerfassung, Datenverarbeitung, Datenanwendung) und endet mit der Gefahrklasse 45,40 für "Sportunternehmen mit bezahlten Sportlern aus der 1. und 2. Fußballbundesliga oder der Fußballregionalliga". Nur diese Unternehmensart sowie die Sportunternehmen "mit sonstigen bezahlten Sportlern, wenn diese Unternehmen nicht bereits zur Gefahrtarifstelle 50 gehören", sind einer höheren Gefahrklasse zugeordnet als diejenigen der Gefahrtarifstelle 49. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerin werden 20 % der Gesamtumlage der Beklagten von den Zeitarbeitsunternehmen aufgebracht.

Mit Bescheid vom 31. März 1998 veranlagte die Beklagte die Klägerin nach dem GFT 98. Im Vergleich zum GFT 1995 ergab sich hierdurch eine deutliche Steigerung der Beitragslast für die Zeitarbeitsbranche. Unter Zugrundelegung der Bedingungen für 1996 stieg der Beitrag für 1998 auf ca. das 2,34-fache.

Der entsprechende an die Klägerin gerichtete Beitragsbescheid für 1998 datiert vom 22. April 1999. Er enthält einen nach der Gefahrenklasse 10,66 ermittelten Beitrag von 174.507,01 DM und einen nach der Gefahrenklasse 0,57 ermittelten Beitrag von 1.052,98 DM. Der Gesamtbeitrag einschließlich des Anteils am gemeinsamen Ausgleich und an der Insolvenzgeldumlage wurde errechnet mit 183.859,58 DM.

Den sowohl gegen den Veranlagungs- als auch gegen den Beitragsbescheid eingelegten Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juli 1999 zurück. Dagegen hat die Klägerin beim Sozialgericht Lübeck am 12. August 1999 Klage erhoben.

Im Verlaufe des Gerichtsverfahrens erhob die Beklagte mit Bescheid vom 25. April 2000 von der Klägerin einen Gesamtbeitrag für 1999 in Höhe von 213.536,04 DM sowie mit Bescheid vom 25. April 2001 für 2000 einen Gesamtbeitrag in Höhe von 284.052,84 DM. Diese Bescheide sind Gegenstand des Verfahrens geworden.

Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin u. a. vorgetragen: Die Beklagte sei für die Veranlagung der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nicht zuständig. Die Regelungen des GFT 98 seien rechtswidrig. Es sei unzulässig, für die Veranlagung der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung lediglich zwei Gefahrtarifestellen vorzusehen. Insbesondere sei die Zusammenfassung aller gewerblichen Mitarbeiter der Zeitarbeitsunternehmen in einer Gefahrtarifestelle zu

beanstanden. Dagegen sprächen die erheblichen Unterschiede zwischen den Gefährdungsgraden der einzelnen Tätigkeiten. Die Beklagte berücksichtige nicht, dass Sinn des Gefahrtarifs sei, die Unternehmen nach dem Grad der Unfallgefahr des einzelnen Betriebes zu veranlassen. Es könnten nur solche Unternehmen in Gefahr tariffstellen zusammengefasst werden, die nach ihren Gefährdungsgraden vergleichbar seien. Das sei bei den Zeitarbeitsunternehmen nicht gegeben, da sie keine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr aufwiesen.

Die Beklagte hat das Protokoll der Sitzungsniederschrift des Sozialgerichts Duisburg vom 28. Juni 2000 (S 6 U 57/99) zur Gerichtsakte eingereicht. Das Sozialgericht Duisburg hatte drei Bedienstete der Beklagten als Zeugen darüber vernommen, wie in dem für den GFT 98 maßgeblichen Beobachtungszeitraum die Lohnsummen ermittelt wurden und nach welchen Kriterien die Zuordnung zu den Tarifstellen erfolgte. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, die Berechnung der Gefahrklassen sei fehlerhaft erfolgt.

Mit Urteil vom 1. März 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Gegen dieses den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 2. Mai 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 7. Mai 2001 beim erkennenden Gericht eingelegte Berufung.

Die Klägerin wiederholt im Wesentlichen ihren Vortrag aus der ersten Instanz. Sie beanstandet die Bescheide der Beklagten unter folgenden Gesichtspunkten:

- Es gebe keine gewerbetypischen Unfallgefahren in der Zeitarbeitsbranche,
- die Gefahrklassen und damit die Beitragsforderungen seien falsch berechnet worden, weil bei der Ermittlung der Unfallentschädigungsleistungen sowie der Lohnsummen

erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen bestanden hätten,

- die Beklagte habe von den Zeitarbeitsunternehmen wesentlich mehr Beiträge eingezogen als sie Unfalllasten für diese Unternehmen zu tragen gehabt habe,
- entgegen der Handhabung der Beklagten hätten die Umlagen für die DDR-Altlasten nur über die Lohnsummen erfolgen können, nicht dagegen über den Beitragsfuß,
- die Klägerin sei in ungerechtfertigter Weise mit Beitragslasten belegt worden, die anderen Bereichen hätten zufallen müssen, da in den Jahren von 1995 bis 1997 Mitgliedsbeiträge in Höhe von 244 Millionen DM von den Fußballvereinen nicht beigetrieben worden seien und 1998 von der Beklagten mit dem DFB eine Einigung darüber erzielt worden sei, dass anstelle der 244 Millionen DM lediglich 88 Millionen DM gezahlt worden seien. Entsprechende Beitragsnachlässe seien auch für die Jahre 1998 bis 2000 gewährt worden.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 1. März 2001 aufzuheben,
2. den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 31. März 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1999 sowie die darauf beruhenden Beitragsbescheide aufzuheben,

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Für den Fall, dass diesem Antrag nicht entsprochen werde, beantragt die Klägerin, zu der Behauptung, dass es keine gewerbetypischen Unfallgefahren in der Zeitarbeitsbranche gibt, die auf Bl. 8 des Schriftsatzes vom 29. Mai 2001 genannten Personen als sachverständige Zeugen zu vernehmen bzw. hierzu entsprechenden

Beweis durch ein Sachverständigengutachten zu erheben, ferner zur Behauptung, dass die Lohnsummen im gewerblichen Bereich in den Jahren 1994 bis 1996 nicht zutreffend ermittelt worden sind und bei richtiger Ermittlung die Gefahrklasse um mindestens 20 % niedriger gelegen hätte, Beweis zu erheben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das angefochtene Urteil sei nicht zu beanstanden. Seine Richtigkeit werde u. a. bestätigt durch die Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. März 2001 (Az.: L 2 U 151/99), das die Beklagte zur Gerichtsakte eingereicht hat.

Hinsichtlich des letztgenannten Urteils vertritt die Klägerin die Ansicht, dieses behandle die Sach- und Rechtslage nicht umfassend. Insbesondere habe sich das Sächsische Landessozialgericht nicht mit der Frage der DDR-Altlasten und der Vereinbarungen mit dem Profifußballsport befasst.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Alle Akten und Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, insbesondere das genannte Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts sowie das Protokoll des Beweisaufnahmetermins des Sozialgerichts Duisburg vom 28. Juni 2000.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Berufung ist unbegründet. Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 31. März

1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1999 sowie die darauf beruhenden Beitragsbescheide vom 22. April 1999, 25. April 2000 und 25. April 2001 sind rechtmäßig.

1. Die Beklagte ist entgegen der von der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren vertretenen Ansicht zuständig für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Das ergibt sich aus § 136 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Danach stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Einen solchen Bescheid hat die Beklagte der Klägerin am 6. Januar 1994 erteilt. Er wurde nach § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend, da er von der Klägerin seinerzeit nicht angefochten worden war. Nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch X (SGB X) ist deshalb auch für diesen Rechtsstreit von einer wirksamen Zuständigkeitsfeststellung auszugehen.
2. Zu Unrecht beanstandet die Klägerin ihre Beitragsveranlagung unter dem Gesichtspunkt, die Einordnung der Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung im GFT 98 in nur zwei Fahrtarifestellen sei wegen des Fehlens gewerbetypischer Unfallgefahren in dieser Branche unzulässig. Dieser Vortrag kann sich erkennbar nur auf die Fahrtarifestelle 49 beziehen, denn für die Fahrtarifestelle 48, in die nur die in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen arbeitenden Beschäftigten eingeordnet sind, liegt die Vergleichbarkeit des Gefährdungsrisikos auf der Hand. Aber auch die Bildung der Fahrtarifestelle 49 ist nicht zu beanstanden. Der Senat schließt sich in vollem Umfang den insoweit überzeugenden Ausführungen des Sächsischen Landessozialgerichts in dem von der Beklagten eingereichten Urteil vom 7. März 2001 (L 2 U 51/99 - abgedruckt in HVBG-Info 2001, 3059 ff.) an. Dort ist im Einzelnen unter Bezugnahme auf das Urteil des

Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. August 1991 (2 RU 54/90, abgedruckt in NZA 1992, 335 f.) ausgeführt:

"Wie bereits das BSG festgestellt hat, sind die Unternehmen zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung von ihrem Betriebsgegenstand her durchaus durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet. Arbeitnehmer dieser Unternehmen werden zu Arbeiten herangezogen, die schon ihrer Art nach völlig verschieden sind. Auch werden Arbeitnehmer, die der Art nach gleiche Tätigkeiten ausüben, an gänzlich unterschiedliche Arbeitsplätze mit entsprechend unterschiedlichen Anforderungen und Gefährdungen gestellt. Hinzu kommt, dass sogar der einzelne Arbeitnehmer seinerseits einem beständigen individuellen Wechsel unterworfen ist. Auch dieser häufige Wechsel des Arbeitsplatzes mit der Folge, sich in eine neue Arbeitsumwelt eingewöhnen zu müssen, trägt dazu bei, dass man bei den Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von einer gewerbetypischen Unfallgefährdung auszugehen hat. Gerade weil die sich aus den verschiedenen Betätigungen dieser Unternehmen ergebenden Unfallgefahren so vielfältig sind und ihr Auftreten in unterschiedlichen Kombinationen möglich ist, war die Beklagte im Rahmen ihrer weiten Gestaltungsfreiheit berechtigt, für diese Branche gesonderte Gefahr tariffstellen zu schaffen."

Weiter ist in diesem Urteil ausgeführt:

"Die Beklagte war auch nicht verpflichtet, neben der Gefahr tariffstelle 48 weitere tätigkeitsbezogene Gefahr tariffstellen innerhalb des Gewerbebezugs der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung einzurichten oder weitere Tariffstellen für Untergruppen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von Teil-Gewerbebezügen zu bilden. Der Gefahr tariff 1998 der Beklagten orientiert sich bei der Bildung der Gefahr engemeinschaften (Gehar tariffstellen) am Gewerbebezugsprinzip. Das Gewerbebezugsprinzip ist ein grundsätzlich sachgerechtes Differenzierungskriterium für die Bildung von Gefahr tariffstellen. Vorliegend hat die Beklagte dieses Prinzip insoweit modifiziert, als sie für Arbeitnehmer von Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten, eine tätigkeitsbezogene Gefahr tariffstelle gebildet hat. Auch das Tätigkeitsprinzip ist ein grundsätzlich sachgerechtes Differenzierungskriterium für die Bildung von Gefahr tariffstellen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beklagte auch bei der Gefahr tariffstelle 48 insoweit am Gewerbebezugsprinzip festgehalten hat, als das Tätigkeitskriterium nur innerhalb des Gewerbebezugs berücksichtigt wird. Auch die Wahl eines derartigen Mischprinzips liegt im Gestaltungs Ermessen der Beklagten."



Wenn die Beklagte - wie hier im Falle der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung - zwei Differenzierungskriterien zwar nebeneinander, aber nach einem Über- und Unterordnungsverhältnis strukturiert, anwendet, das Tätigkeitsprinzip (Nr. 48) also nur im Rahmen des Gewerbszweigprinzips (Nr. 49) berücksichtigt, verstieße ein derartiges Mischprinzip nur dann gegen § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, wenn sich die Bildung weiterer tätigkeitsbezogener Gefahrengemeinschaften innerhalb des Gewerbszweigs aufdrängte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich andere nach ihrer Tätigkeit und Risikostruktur dauerhafte, für einen versicherungsmäßigen Ausgleich ausreichend große Arbeitnehmergruppen tatsächlich ohne großen Aufwand ermitteln ließen oder zumindest hinreichend Anhaltspunkte dafür bestünden, dass solche Arbeitnehmergruppen wahrscheinlich existierten und deshalb im Vorfeld der Festsetzung des Gefahrtarifs von Amts wegen Ermittlungen in diese Richtung anzustellen wären. Eine Berufsgenossenschaft muss nicht ins Blaue hinein Ermittlungen anstellen. Es entspricht der Rechtsprechung des BSG (BSGE 43, 289, 290; SozR 2200 § 731 Nr. 2 Seite 10), dass die Berufsgenossenschaften zwar bisherige, aus den zurückliegenden Gefahrтарifen gewonnene Erkenntnisse berücksichtigen müssen, ohne dass sie aber insoweit überhastet reagieren müssten. Den Berufsgenossenschaften steht ein nicht unerheblicher Beobachtungszeitraum zu, wenn es Anhaltspunkte tatsächlicher Art dafür gibt, dass der Gefahrтарif an der einen oder anderen Stelle grundlegend geändert werden muss. Nach dem dargestellten Prüfungsmaßstab hat die Beklagte ihren Gestaltungsraum bei der Festlegung von Gefahrтарifstellen für die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nicht evident überschritten. Andere, näher liegende Gestaltungsmöglichkeiten haben sich ihr nicht aufdrängen müssen. Anders als bei der Gefahrтарifstelle 48 gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass unter Anwendung des Differenzierungskriteriums Tätigkeit verschiedene weitere homogene Berufsgruppen aus der Tarifstelle 49 herausgelöst werden könnten. ... Erst recht gilt dies für die Aufspaltung der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung in Teil-Gewerbebezüge. Auch insoweit gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte, dass innerhalb der Branche Unternehmen existieren, die sich dauerhaft von anderen unterscheiden und im Hinblick auf die Unfallgefährdung eine eigene homogene Gruppe darstellen, innerhalb derer ein Versicherungsausgleich möglich wäre."

Mit diesen Ausführungen hat das Sächsische LSG alle zu dieser Rechtsfrage maßgeblichen Gesichtspunkte abgehandelt. Weitergehende Darlegungen hat die Klägerin hierzu nicht gemacht. Deshalb sieht der Senat keine Veranlassung, die überzeugende Begründung des Sächsischen LSG zu ergänzen, zumal auch in der Literatur für Zeitarbeitsunternehmen eine ge-

meinsame gewerbetypische Unfallgefahr bejaht wird (vgl. Lauterbach/Platz, SGB VII, 4. Auflage, 12. Lieferung, Rn. 9 zu § 157; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Lieferung 1/02, Rdnr. 6.1 zu § 157).

3. Entgegen der Ansicht der Klägerin sind auch die Bildung der Gefahrklassen 0,57 für die Gefahr tariffstelle 48 und die Bildung der Gefahrklasse 10,66 für die Gefahr tariffstelle 49 nicht zu beanstanden, sodass der Veranlagungsbescheid auch unter diesem Gesichtspunkt nicht rechtswidrig ist.
  - a) Wie mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörtert, kann es zwar gewissen Zweifeln unterliegen, ob die Beklagte im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996 den Vorgaben, die das BSG zu der Berechnung von Gefahrklassen generell im Urteil vom 18. Oktober 1994 (2 RU 6/94, abgedruckt in SGB 1995, 253 ff.) gemacht hat, gerecht geworden ist. Seinerzeit hatte das BSG - auch für den erkennenden Senat überzeugend - ausgeführt, für die Erhebung der Lohnsummen und für die für Versicherungsfälle aufgewandten Leistungen im Beobachtungszeitraum müsse die Zuordnung der Unternehmen zumindest im Grundsatz nachvollziehbar sein. Insoweit erscheinen hier gewisse Bedenken berechtigt, als die Zuordnung der einzelnen Beschäftigten bzw. Leistungsempfänger zu der Gefahr tariffstelle 48 einerseits und der Gefahr tariffstelle 49 andererseits Schwierigkeiten bereitet hatte. Die Beklagte hat ihre Tariffstelle 48 ja dahingehend definiert, dass diese erfasst: "Beschäftigte, die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten." Die Tariffstelle 49 erfasst alle übrigen Beschäftigten. Wie sich aus dem Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 31. März 1998 ergibt, verstand sie seinerzeit unter kaufmännisch/verwaltender Arbeit eine solche, die "im Büro" ausgeübt wird. Bei der Erfassung der Entschädigungsleistungen und Entgelte im Beobachtungszeitraum

war allerdings dieser Ansatz nicht durchgehalten worden. Wie dem später von der Beklagten als Arbeitshilfe erstellten Katalog zu entnehmen ist, der offenbar auch schon die frühere Handhabung wiedergibt, ordnete die Beklagte zahlreiche Tätigkeiten in den gewerblichen Bereich ein, die auch durchaus als Bürotätigkeiten hätten angesehen werden können. Beispielsweise sei hier zitiert die Tätigkeit der Telefonistin, damit erfasst werden die zahlreichen Beschäftigten in so genannten Callcentern. Auch bei Kartenverkäufern, Kartografen, Statikern, Systemanalytikern und Verbraucherberatern, die nach dem Katalog alle in den gewerblichen Bereich einzuordnen waren, dürfte es sich überwiegend um im Büro beschäftigte Arbeitnehmer zu handeln. Es könnten deshalb Bedenken daran aufkommen, ob, wie seinerzeit im Urteil des BSG vom 18. Oktober 1994 angenommen, die Gefahrklassen richtig ermittelt wurden.

- b) Diese Bedenken hat der Senat letztlich aber nicht für so gravierend angesehen, dass sie zur Fehlerhaftigkeit der Bildung der Gefahrklassen und damit zur Rechtswidrigkeit des Veranlagungsbescheides führen. Vielmehr schließt der Senat sich insoweit ebenfalls der Begründung des Sächsischen LSG im oben genannten Urteil an. Es hat dieses Problem ausführlich auf den Seiten 32 f. des Urteilsumdrucks behandelt und hierzu u. a. unter Bezugnahme auf das auch vom erkennenden Senat zum Gegenstand seiner mündlichen Verhandlung gemachte Protokoll der Beweisaufnahme des Sozialgerichts Duisburg vom 28. Februar 2000 (S 6 U 57/99) ausgeführt:

"Die Beklagte hat im Beobachtungszeitraum alle Unfälle in Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung ausgewertet, die im Beobachtungszeitraum eingetreten sind und zu Leistungen geführt haben, insgesamt 96.828 Unfälle. Der Zeuge B., bei der Beklagten damit beauftragt, die Unfälle zu überprüfen, hat bekundet, alle Unfälle seien daraufhin durchgesehen worden, ob sie der Gefahrstarifstelle 48 oder 49 zuzuordnen seien. Bei Unklarheiten sei recherchiert und ggf. der Arbeitgeber angerufen worden. Keine rechtlichen Bedenken bestehen insoweit, als die Beklagte zunächst anhand eines so genannten Strukturschlüssels (vorgegebene Zuordnung anhand

von Berufsbildern in einer Liste) die Arbeitnehmer entweder dem gewerblichen oder dem kaufmännischen Bereich zugeordnet hat. Keine Bedenken bestehen bei typisierender Betrachtung, dass Arbeitnehmer, die von ihrem Berufsbild her eindeutig nicht dem kaufmännischen Bereich oder dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind, zumindest nicht ausschließlich in diesem Bereich gearbeitet haben. Da aber derjenige, der einen kaufmännischen bzw. einen Verwaltungsberuf ausübt, dieser Tätigkeit nicht zwingend ausschließlich nachgegangen sein muss, wurde, wie der Zeuge B. ferner ausführt, wegen des Ausschließlichkeitskriteriums ab Mitte 1997 für die Dauer von acht Wochen eine zweite Überprüfungsaktion gerade im Hinblick auf dieses Kriterium bei solchen Arbeitnehmern durchgeführt, die von ihrem Berufsbild her Kaufmann oder Verwaltungsangestellter waren. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass es angesichts der großen Zahl der Verfahren und auf Grund der im Gefahrtarif 1995 vorgenommenen Neudefinition von kaufmännisch (bis dahin Versicherungspflicht zur BfA) und gewerblich (bis dahin Versicherungspflicht zur LVA) zu Fehlern bei der Zuordnung gekommen sein mag. So hat der Zeuge B. ausgesagt, er schätze die Fehlerquote bei der Zuordnung auf 10 %. Dieses deckt sich mit der Aussage der juristischen Leiterin der Abteilung Gefahrtarif, Frau G., die diese Funktion seit 1996 innehat. Sie berichtet ebenfalls davon, dass bei Plausibilitätsprüfungen Zuordnungsfehler festgestellt worden seien, man aber versucht habe, die Fehler möglichst durch weitere Sonderüberprüfungen auszumerzen. Alle Bezirksverwaltungen haben danach nochmals eine Überprüfung der Unfälle vorgenommen, die Ende 1997 abgeschlossen waren. Auf Grund dieser Zeugenaussagen ist nichts dafür ersichtlich, dass es bei der Ermittlung und der Aufteilung der Unfalllast im Beobachtungszeitraum zu mehr als bloßen Restungenauigkeiten von unwesentlicher Bedeutung gekommen wäre, die geeignet gewesen wären, einen systematischen Fehler zu verursachen, der das Gesamtergebnis nachhaltig hätte verändern können.

Im Ergebnis nichts anderes gilt für die Ermittlung der Arbeitsentgeltsummen und ihrer Verteilung auf die Gefahrtarifstellen 48 und 49. Probleme systematischer Art konnten für die Jahre 1995 und 1996 nicht auftreten, weil nach dem damals geltenden Gefahrtarif 1995 die entsprechenden Gefahrtarifstellen denen des Gefahrtarifs 1998 entsprachen. Wenn einzelne Unternehmen hierbei falschen Angaben gemacht haben sollten, berührt dies die Verwertbarkeit der Zahlenerhebung und damit die Rechtmäßigkeit der Berechnung der Belastungszahl nicht. Anders lagen die Verhältnisse beim Jahr 1994. Wie sich aus der Aussage der bereits genannten Zeugin G. ergibt, war es nur für das Jahr 1994 schwieriger, die Arbeitsentgeltsummen zuzuordnen, weil damals noch eine andere Zuordnung der Arbeitsentgeltsummen vorgenommen wurde. Für das gesamte Beobachtungsjahr 1994 nahm man eine flächendeckende Überprüfung vor, weil man zunächst meinte, die Unterscheidung nach BfA und LVA sei nicht trennscharf genug. Konkret

sah dann die Überprüfungsaktion so aus, dass 1.433 Unternehmen angeschrieben wurden (alter Bestand für das Jahr 1994 von 2.300 Unternehmen abzüglich der gelöschten Unternehmen). Von 810 eingegangenen Antworten wurden 361 ausgewertet. Diese Angaben hat der bei der Beklagten als Statistiker beschäftigte Zeuge D. dahingehend konkretisiert, dass nach den bisherigen Erfahrungen ein Rücklauf von 50 % schon ein guter Wert sei. Die Auswertung war deshalb auf die genannten 361 Rückläufe beschränkt worden, weil diese die Unternehmen betroffen hatten, deren Angaben zu den Arbeitsentgeltsummen in der Überprüfungsaktion und im Jahr 1994 identisch waren. Dabei ergab sich für die Gefahrntarifstelle 48 ein Wert von 28,6 %, nach den ursprünglichen Meldungen (Einteilung nach BfA und LVA) ein Wert von 28,8 %. Da demnach die Differenzierung nur geringfügig war, durfte die Beklagte bei der Berechnung der Gefahrntariffklasse auf die ursprüngliche Meldung nach dem Gefahrntarif zurückgreifen, der vor 1995 gegolten hatte.

Die Aussagen der beiden, den Bereich Gefahrntarif leitenden Mitarbeiter der Beklagten zeigen, dass die Beklagte die ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um korrekt die Arbeitsentgeltsummen im Beobachtungszeitraum zu ermitteln. Ein systematischer Fehler ist nicht ersichtlich.

Der Verwertung der Zeugenaussagen im Wege des Urkundsbeweises steht nicht entgegen, dass sich der Senat nicht selbst ein Bild von der Glaubwürdigkeit der Zeugen verschafft hat. Denn der Senat hätte auch im Wege der Rechtshilfe das Sozialgericht Hamburg ersuchen können, die genannten Zeugen zu vernehmen. Auch in diesem Fall wäre er auf den Inhalt der Niederschrift angewiesen gewesen."

Diese Darlegungen überzeugen auch den erkennenden Senat. Sie stehen letztlich in Übereinstimmung mit den Ausführungen des BSG im oben genannten Urteil vom 18. Oktober 1994. Danach stellt die Bildung der Gefahrntariffklasse kein bloßes Rechenwerk dar, sondern ist ein Zusammenfluss rechnerischer, wertender und gewichtender Faktoren. Die Gefahrntariffklasse muss nicht nachrechenbar, sondern nur nachvollziehbar sein. Im Rahmen dieser sich daraus ergebenden einschränkenden Überprüfungsbeurteilung könne einerseits nicht jeder geltend gemachte Fehler bei der Aufteilung der Lohnsummen und der gesamten Unfalllast auf die für einen Gewerbebezirk neu geschaffenen Tarifstellen, der bei genauer Prüfung wohl immer zu finden sein werde, Beachtung finden. Es komme deshalb darauf an, ob bei der Ermittlung des Zahlenmaterials für die Belastungsziffern

zu den Gefahrtarifstellen Fehler gemacht worden seien, die die Aufstellung des Zahlenmaterials für die Tarifstellen nach den oben genannten Kriterien derart in Frage stellten, dass die auf der Basis dieses Zahlenmaterials berechnete Belastungsziffer nicht mehr als verwertbarer Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr der unter diesen Tarifstellen zusammengefassten Unternehmen angesehen werden könne (so das BSG a. a. O.). Ein solcher gravierender Fehler wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Sozialgerichts Duisburg nicht gemacht. Die Fehlerquote bewegte sich vielmehr in einem nach statistischer Bewertung unbedeutenden Bereich und ist wegen der eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit hinzunehmen.

4. Der Einwand der Klägerin, die Beklagte habe von den Zeit-  
arbeitsunternehmen wesentlich mehr Beiträge eingezogen als sie für diese Unfalllasten zu tragen gehabt habe, greift nicht durch. Selbst wenn der behauptete Sachverhalt tatsächlich zutreffen sollte, folgt daraus nicht die Rechtswidrigkeit der Beitragsberechnung. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, nach der die Beiträge eines einer Gefahrtarifstelle zugeordneten Gewerbebezweiges mit den Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Versicherungsfälle in gerade diesem Gewerbebezweig deckungsgleich sein müssen. Aus den §§ 21 SGB IV, 152 Abs. 1, 153 SGB VII ist vielmehr zu entnehmen, dass der gesamte Finanzbedarf der Berufsgenossenschaft Maßstab ist für die von den einzelnen Unternehmen zu fordernden Beiträge. Nur dieser generelle Ansatz wird auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung gerecht, wonach die Haftung des einzelnen Arbeitgebers abgelöst worden ist durch eine solidarische, auf alle Arbeitgeber umgelegte und durch diese finanzierte Leistung der Berufsgenossenschaft. Individuelle Gesichtspunkte der Unfallgefahr einzelner Unternehmen und daraus resultierende Auswirkungen auf die Leistungen der Berufsgenossenschaft finden nur Berücksichtigung bei der Einstufung in die Gefahrtarifstelle sowie im Rahmen des

§ 162 SGB VII bei Zuschlägen, Nachlässen und Prämien.

5. Die Klägerin beanstandet zu Unrecht die Art der Berücksichtigung der so genannten DDR-Altlasten. Deren Umlegung auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen über den Beitragsfuß ist nicht zu beanstanden. Mit dem BSG (Urteil vom 18. April 2000 - B 2 U 13/99 R, SGB 2001, 254 ff.) geht auch der Senat davon aus, dass die Umlegung der Rentenaltlasten aus dem Beitragsgebiet auf die Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich verfassungsgemäß ist.

Aus jenem Urteil kann die Klägerin nun nicht herleiten, die von der Beklagten vorgenommene Art der Umlegung sei wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verfassungswidrig und mache deshalb die Beitragsberechnung rechtswidrig. Zum einen betraf jenes Urteil eine Umlegung über die Gefahrklasse. Hier dagegen erfolgt die Umlegung über den Beitragsfuß. Dieser ist für alle Mitgliedsunternehmen der Beklagten gleich, sodass schon vom Ansatz her eine Gleichbehandlung gewährleistet ist. Zum anderen hat die Klägerin nicht darzustellen vermocht, dass die von ihr für richtig gehaltene Umlegung über die Lohnsummen gerechter ist als diejenige über den Beitragsfuß. Die Beklagte hat hierzu in einem Parallelverfahren vor dem LSG München eine vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schriftsatz vom 29. Mai 2001 auch hier zur Gerichtsakte gereichte Modellrechnung vorgelegt, die die Umlegung der Altlasten über die Lohnsummen betrifft. Daraus ergibt sich, dass sich in einem solchen Fall für die Unternehmensart nicht kaufmännisch/verwaltend für 1998 eine Beitragsreduzierung um 13,65 % und für 1999 eine Beitragsreduzierung um 14,21 % ergeben würde. Für die Unternehmensart kaufmännisch/verwaltend würden demgegenüber Beitragserhöhungen von 11,75 % bzw. 12,61 % anfallen. Die Klägerin würde somit bei einer solchen Art der Umlegung zwar besser dastehen, da sie im Wesentlichen Arbeitnehmer im Bereich nicht kaufmännisch/

verwaltend überlässt. Es kann aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass bei der Beklagten zu einem großen Teil Unternehmen versichert sind, die im kaufmännisch/verwaltenden Bereich arbeiten. Diese würden deshalb in einem gravierend größeren Umfang für die Altlasten "aufkommen" müssen. Somit würde der der Klägerin vorschwebende Umlegungsmaßstab lediglich zu einer Umverteilung der von den einzelnen Mitgliedsunternehmen zu tragenden Altlasten von den Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung weg zu den im kaufmännisch/verwaltenden Bereich tätigen Unternehmen führen, eine auf alle Mitgliedsunternehmen bezogene Beitragsgerechtigkeit würde dadurch aber nicht erreicht. Eine solche andere Verteilung der Altlasten wäre verfassungsrechtlich zumindest nicht weniger problematisch als die von der Beklagten vorgenommene und damit auch nicht sachgerechter. Argumente dafür, warum die Finanzierung der Altlasten systematisch eher den Lohnsummen zuzuordnen sein sollen als dem Beitragsfuß, vermag der Senat nicht zu erkennen. Bei einer solchen Situation erscheint es gerechtfertigt, angesichts der notwendigerweise erforderlichen Typisierung, Generalisierung und Pauschalierung (vgl. hierzu das genannte Urteil des BSG vom 18. April 2000) die von der Beklagten vorgezogene Lösung als vertretbar und deshalb als nicht zu beanstanden anzusehen.

6. Letztlich kann die Klägerin auch nicht damit gehört werden, durch die den Profifußballvereinen im Vergleichswege eingeräumten Beitragsnachlässe für die Jahre 1995 bis 1997 in einer von der Klägerin behaupteten Höhe von 159 Millionen DM sowie durch die entsprechenden Beitragsnachlässe für die Folgejahre seien die Beitragsforderungen der Beklagten rechtswidrig. Der Senat vermag nicht zu erkennen, auf welche Rechtsgrundlage die Klägerin einen Anspruch darauf stützen könnte, von der Beklagten ein Unterlassen solcher Beitragsreduzierungen oder Beitragsverzichte zu verlangen. Nur wenn aber der Klägerin ein solcher Anspruch zustünde, wäre zu



prüfen, ob ein Unterlassen solcher Verzichte bzw. Reduzierungen überhaupt zu Veränderungen der von der Klägerin zu zahlenden Beiträge führen würde.

a) Dass der Klägerin für das von ihr geltend gemachte Begehren keine Rechtsgrundlage zur Seite steht, ergibt sich zum einen aus § 162 Abs. 1 Satz 1 SGB VII. Danach ist die Beklagte in konkreten Fällen berechtigt und ggf. sogar verpflichtet, Mitgliedsunternehmen Beitragsnachlässe zu gewähren. Ob die Beklagte diese Vorschrift richtig anwendet, kann nur entweder im Rahmen eines Prozesses geprüft werden, den das jeweilige einen Nachlass begehrende Unternehmen führt, oder im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Prüfung nach § 89 SGB IV. Einem nicht nach § 12 SGB X am Beitragsverfahren beteiligtes Mitgliedsunternehmen der Beklagten steht ein Beanstandungs- und Überprüfungsrecht nicht zu. Hier gilt nichts anderes als im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierfür hatte das BSG im Urteil vom 24. September 1986 (8 RK 8/85 - BSGE 60, 248 ff.) ausgeführt, dass sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis in der gesetzlichen Krankenkasse kein Anspruch des Versicherten auf Unterlassung bestimmter Mittelverwendungen der Kasse ergebe. Der Einzelne habe keine Möglichkeit, im Klagewege die rechtswidrige Aufgabenverwendung zu verhindern. Die Kontrolle hierüber obliege nicht dem einzelnen Mitglied, sondern allein den Selbstverwaltungsorganen und Aufsichtsbehörden der Versicherungsträger (vgl. §§ 31, 38, 87 ff. SGB IV).

b) Die rechtliche Situation ist keine andere, wenn der Erlass der Beitragsschulden von der Beklagten im Rahmen von Vergleichsverträgen nach § 54 SGB X vereinbart wurde. Auch an einem solchen Verfahren war die Klägerin nicht beteiligt, sodass ihr entsprechende Einflussmöglichkeiten nicht zustehen. Hier hat sie ebenso wenig die rechtliche Möglichkeit, eine behauptete Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns direkt oder inzidenter in diesem Verfahren überprüfen zu las-

sen. Hinzu kommt, dass der Abschluss von Vergleichsverträgen im Ermessen der Beklagten stand und steht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes konnte und kann die Beklagte Vergleichsverträge schließen, wenn sie diese "nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält" bzw. hielt. Dem Sozialleistungsträger ist somit vom Gesetz ein äußerst umfangreicher Beurteilungs- und Handlungsspielraum eingeräumt, in den einzugreifen einem nicht am betreffenden Verfahren Beteiligten rechtlich nicht zusteht. Das gilt selbst für den Fall, dass von der Wirksamkeit der vereinbarten Beitragsnachlässe bzw. Beitragsverzichtes die Höhe der von der Klägerin zu zahlenden Beiträge abhängig wäre. Auch insoweit wird auf die Rechtsprechung des BSG zum Krankenversicherungsrecht verwiesen. In seinem Urteil vom 9. Oktober 1984 (BSGE 57, 184 ff.) hatte das BSG ausgeführt, dass es einem Beitragszahler nicht zusteht, über die Beitragsseite die Leistungsseite des Sozialversicherungsträgers zu kontrollieren (vgl. auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1984 - BVerfGE 67, 26 ff.). - Dafür, dass die Vergleichsregelungen nichtig im Sinne von § 58 SGB X sein sollen, hat die Klägerin nichts vorgetragen. Hierfür sind auch keine Gesichtspunkte erkennbar.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 183, 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Ziffer 1 SGG).